

Satzung des Tennis - Club 1983 Dachsenhausen e.V.

§ 1 Name, Sitz und Zweck

1. Der am 12.01.1983 in Dachsenhausen gegründete Verein führt den Namen:

„Tennis - Club 1983 Dachsenhausen e.V.“

Er ist Mitglied des Sportbundes Rheinland im Landessportbund Rheinland Pfalz und der zuständigen Fachverbände. Der Verein hat seinen Sitz in 56340 Dachsenhausen. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Koblenz unter der Nr. 5a VR 2263 eingetragen.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung des Tennissportes, der sportlichen Jugendhilfe und der Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(§ 1.2. geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 10.04.2015)

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand.

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten.

Der Austritt ist bis zum 30.04. eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen möglich.

(§ 3.2. 2. Abs. geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 04.03.1989)

3. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins.
 - b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung.
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens.
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen.

§ 4 Beiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung jährlich festgelegt.

In besonderen Einzelfällen kann der geschäftsführende Vorstand auf schriftlichen Antrag des Mitgliedes entscheiden.

(§ 4.1. 2. Abs. hinzugefügt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 04.03.1989)

§ 5 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

2. Bei der Wahl der Jugendvertreter haben alle Mitglieder des Vereins vom 12. bis 18. Lebensjahr Stimmrecht.

Als Jugendvertreter können Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an gewählt werden.

§ 6 Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom geschäftsführenden Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

§ 7 Rechtsmittel

Gegen eine Ablehnung der Aufnahme (§ 2.2.), gegen einen Ausschluss (§ 3.3.) sowie gegen eine Maßregelung (§ 6) ist ein Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von 2 Wochen - vom Zugang des Bescheides gerechnet - beim Vorsitzenden einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der Gesamtvorstand endgültig.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand:
Der Vorstand als geschäftsführender Vorstand oder als Gesamtvorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 3 Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der geschäftsführende Vorstand oder der Gesamtvorstand beschließt,
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt hat.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Braubach und durch Vereinsaushang. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von 2 Wochen liegen.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Entgegennahme der Berichte
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Gesamtvorstandes
 - d) Wahl eines Versammlungsleiters
 - e) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit der Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
8. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 1 Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind und den Mitgliedern unverzüglich zur Kenntnis gebracht wurden.

Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.
9. Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand arbeitet
 - a) als geschäftsführender Vorstand bestehend aus:
 - dem Vorsitzenden,
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden / Kassenwart,
 - dem Geschäftsführer / Protokollführer,
 - dem Sportwart,
 - dem Jugendwart,(§ 10.1.a) geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 03.03.1990
(§ 10.1.a) geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 30.03.2012)
 - b) als Gesamtvorstand bestehend aus:
 - dem geschäftsführenden Vorstand,
 - dem Jugendvertreter,
 - dem Aktivensprecher,
 - dem Chronisten.(§ 10.1.b) geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25.03.2011)
2. Der Vorstand i.S. des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig. Die laufende Geschäftsführung obliegt dem Geschäftsführer.
3. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes. Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder 3 seiner Mitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
4. Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.
5. Die Aufgaben der Mitglieder des Vorstandes sowie die Abgrenzung der übrigen Vorstandsressorts regelt die Geschäftsordnung.

§ 11 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Wahlen

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes sowie die Kassenprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

- a) In Kalenderjahren mit einer ungeraden Ziffer am Ende der Jahreszahl werden gewählt:
 - der / die Vorsitzende
 - der / die Geschäftsführer(in) / Protokollführer(in)
 - der / die Sportwart(in)
 - der / die Aktivensprecher(in)
 - zwei Kassenprüfer(innen)
- b) In Kalenderjahren mit einer geraden Ziffer am Ende der Jahreszahl werden gewählt:
 - der / die stellvertretende Vorsitzende / Kassenwart(in)
 - der / die Jugendwart(in)
 - der / die Chronist(in)
 - der / die Jugendvertreter(in)

Nach Einführung dieser Regelung im Jahr 2011 beträgt die einmalige Amtszeit dieses Personenkreises unter b) ein Jahr.

(§ 12 a) und b) hinzugefügt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25.03.2011)

(§ 12 b) geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 30.03.2012)

§ 13 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes.

§ 14 Ordnungen

1. Zur Durchführung der Satzung gibt sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung sowie eine Ordnung für die Benutzung der Sportstätten. Die Ordnungen werden vom Gesamtvorstand mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen.
2. Die Jugendabteilung des Vereins gibt sich eine Jugendordnung.
(§ 14.2.) hinzugefügt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 05.03.1993)

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
4. Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Gemeinde Dachsenhausen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
(§ 15.4. geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 10.04.2015)

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt.

Dachsenhausen, den 12. Januar 1983

gez. Gerhard Obel
gez. Achim Hohl
gez. Wolfgang Michael
gez. Doris Sommer
gez. Rolf Sommer
gez. Hilde Mayer
gez. Georg Begerow

Stand: April 2015